

Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung des Ausbaus einer, zuverlässigen, hochleistungsfähigen und nachhaltigen Breitbandinfrastruktur der nächsten Generation (Next-Generation-Access – NGA) im Freistaat Thüringen als Basis der Digitalen Gesellschaft und Voraussetzung der weiteren Digitalisierung der Wirtschaft sowie die Erhöhung der Anzahl von unentgeltlich nutzbaren WLAN-Angeboten im öffentlichen Raum.

Dazu sollen insbesondere gefördert werden:

- die Schließung von Versorgungslücken
- der Auf- und Ausbau von Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA) im Sinne des Art. 2 Nr. 138 AGVO und
- der Ausbau von WLAN-Netzen in Thüringer Kommunen

Als Indikator des Erfolgs der Förderung dient die Anzahl der in Anwendung dieser Förderrichtlinie realisierten Breitbandanschlüsse im Verhältnis zu der Gesamtmenge bisher nicht ausreichend versorgter Hausanschlüsse im Freistaat Thüringen sowie die Anzahl der neu geschaffenen WLAN-Angebote in öffentlicher Trägerschaft.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus im Freistaat Thüringen auf der Grundlage

- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung
- der einschlägigen europarechtlichen Vorschriften, insbesondere
 - der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013,
 - der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 347/487 vom 20.12.2013 - ELER) sowie die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte,
 - der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347/549 vom 20.12.2013) sowie die hierzu erlassenen delegierten Rechtsakte,
 - der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next-Generation-Access (NGA)-Breitbandversorgung, die von der EU-Kommission am 15. Juni 2015 auf der Grundlage der Breitbandleitlinie genehmigt wurde (NGA-Rahmenregelung, NGA-RR)
 - der Mitteilung der Kommission 2013/C 25/01 über die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25/01 vom 26.01.2013 – Breitbandleitlinien),
 - der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die De-minimis-Beihilfen (ABl. der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) – De-minimis-Verordnung
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) und

- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231,
- des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Freistaates Thüringen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020,
- der Bund-Länder-Einigung zur Sicherstellung der terrestrischen Fernsehversorgung über die DVB-T2 und zur zukünftigen Nutzung der Frequenzen der digitalen Dividende II für den Breitbandausbau.

1.2.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2.3 Die Bewilligung von Zuwendung aus Mitteln der ELER-Förderung erfolgt unter Anwendung spezieller Auswahlkriterien. Die ELER-Auswahlkriterien sind auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank (TAB) veröffentlicht.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden gefördert:

2.1 die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke für Investitionsmaßnahmen in den Aufbau und/oder Betrieb von kabelbasierenden Breitbandinfrastrukturen eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) im Rahmen der NGA-Rahmenregelung;

2.2 die durch eine kommunale Gebietskörperschaft bzw. einen Zusammenschluss solcher Gebietskörperschaften

- veranlasste Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder
- veranlasste Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen einschließlich Maßnahmen, durch die möglichst innerhalb eines Jahres, spätestens jedoch bis zur Verfügbarkeit geeigneter Frequenzen (etwa bei Glasfaseranbindung eines Mobilfunksendemastes) ein leistungsfähiges Netz entsteht, sofern dies durch einen Geschäftsplan objektiv nachvollzogen und in ein NGA-Gesamtprojekt eingebunden werden kann und/oder
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard (Betreibermodell) im Rahmen der NGA-Rahmenregelung;

2.3 Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von WLAN-Angeboten im öffentlichen Raum;

2.4 Machbarkeitsuntersuchungen, Planungs- und Beratungsarbeiten und sonstige Aufwendungen, die der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.3 dienen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

- a) kommunale Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände oder Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften im Freistaat Thüringen für alle Fördergegenstände nach Pkt. 2;
- b) öffentlich-rechtliche Betriebe und maßgeblich aus öffentlichen Haushalten finanzierte Einrichtungen im Freistaat Thüringen sowie privatrechtliche Unternehmen in Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften für Förderungen nach Pkt. 2.3;
- c) private Telekommunikationsunternehmen für Förderungen nach Pkt. 2.1.

Eine Weitergabe der Zuwendung bzw. der Begünstigung an Dritte ist unter Beachtung der einschlägigen beihilferechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie möglich.

3.2 Eine Förderung scheidet aus, wenn der Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gemäß Art. 1 der De-minimis-Verordnung ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche werden nicht gefördert.

Eine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 1 Abs. 4c) AGVO ist ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen für kabelgebundene Breitbandinfrastruktur

4.1.1 Förderfähige Gebiete

Eine Förderung des Ausbaus einer passiven Breitbandinfrastruktur nach Nr. 2.2 und des Ausbaus eines NGA-Netzes nach Nr. 2.1 ist jeweils nur in Erschließungsgebieten möglich, in denen bisher keine Infrastruktur im Sinne des Art. 2 Nr. 138 AGVO¹ vorhanden ist und in denen drei Jahre nach Veröffentlichung des geplanten Vorhabens unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht ausgebaut wird. Erschließungsgebiete im Sinne dieser Richtlinie müssen räumlich eindeutig abgegrenzt sein.

4.1.2 Erforderlichkeit der Förderung

Die Förderung ist erforderlich, wenn

- innerhalb der nächsten drei Jahre keine Versorgung durch ein Telekommunikationsunternehmen – auch unter Nutzung aller regulatorischen Mittel – zu erwarten ist (Nach-

¹ Art. 2 Nr. 138 AGVO: „Zugangsnetz der nächsten Generation“ (Next Generation Access Network - NGA): leistungsfähiges Netz, das mindestens folgende Merkmale aufweist: a) Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Backhaul-Netze, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste; b) es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter AIPN-Dienste und c) es verfügt über viel höhere Upload-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung). Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um a) FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze), b) hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze oder c) bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

weis durch ein entsprechendes Markterkundungsverfahren),

- die geförderte Ausbaumaßnahme zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führt; eine wesentliche Verbesserung liegt vor allem dann vor, wenn der ausgewählte Bieter erheblich neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erheblich neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs schafft. Im Regelfall sollen durch den Netzausbau in den weißen NGA-Flecken Netze aufgebaut werden, die Bandbreiten von einem Gigabit je Sekunde symmetrisch ermöglichen. Besonders abgelegene oder schwer erschließbare Standorte können mit Bandbreiten von unter einem Gigabit je Sekunde versorgt werden.
- der Letztbegünstigte einer Förderung in einem öffentlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren ausgewählt wurde

Ist nach den Ergebnissen der Markterkundungsverfahren ein Ausbau ohne Zuwendung zu marktüblichen Bedingungen möglich, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

Eine Förderung ist zudem als nicht notwendig ausgeschlossen, wenn ein gigabitfähiges Netz bereits besteht und lediglich der Teilnehmeranschluss noch eingerichtet werden soll.

4.1.3 Übertragung des Ausbaus und /oder des Betriebs einer Breitbandinfrastruktur auf Dritte

Bei der Durchführung von Auswahlverfahren zur Bestimmung des Letztbegünstigten aus der Zuwendungsgewährung sind die Teilnehmer am Auswahlverfahren aufzufordern, ein technisches und finanzielles Angebot entsprechend den Vorgaben aus den §§ 5 und 6 NGA-Rahmenregelung abzugeben. Es ist grundsätzlich derjenige Anbieter auszuwählen, der nach § 7 Abs. 1 NGA-Rahmenregelung den geringsten Zuschussbetrag benötigt.

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens und die Auswahlentscheidung sind unter www.thüringen-online.de sowie unter www.breitbandausschreibungen.de zu veröffentlichen.

4.1.4 Zugangsverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger hat einen diskriminierungsfreien Zugang gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 und 7 der NGA-Rahmenregelung zu gewährleisten.

4.1.5 Vorleistungsentgelte

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Preise für den Zugang auf Vorleistungsebene auf die Preisbildungsverfahren der Bundesnetzagentur (BNetzA) und auf Benchmarks zu stützen, die in vergleichbaren wettbewerbsintensiveren Gebieten des Landes beziehungsweise der Europäischen Union gelten, wobei die dem Netzbetreiber gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen sind. Die BNetzA wird zu den Zugangsbedingungen (einschließlich Preisen) sowie bei Streitigkeiten zwischen den Zugangsinteressenten und dem Betreiber der geförderten Infrastruktur konsultiert. § 7 Abs. 5 und 6 NGA-Rahmenregelung gilt entsprechend.

Im Falle der Überlassung der geförderten Infrastruktur an Dritte hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die Vorgaben bezüglich der Zugangsgewährung auf Vorleistungsebene und der Vorleistungsentgelte entsprechend beachtet werden. Diese Verpflichtung ist auf Rechtsnachfolger zu übertragen.

4.1.6 Nutzung bestehender Infrastruktur

Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass bestehende Infrastrukturen so weit wie möglich genutzt werden. Dazu sind die im Erschließungsgebiet im Zeitpunkt der

Ausbauplanung vorhandenen Infrastrukturen mindestens unter Nutzung der durch die Bundesnetzagentur, das Breitbandbüro des Bundes und eine vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zu benennenden Stelle bereitgestellten Informationen zu ermitteln und im Zuwendungsantrag darzustellen.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen für WLAN-Angebote

Eine Förderung für WLAN-Angebote nach Nr. 2.3 wird nur für Vorhaben gewährt, die

- einen Mindestbetrieb von drei Jahren ab Inbetriebnahme garantieren,
- eine Datenrate je Hotspot von mindestens 100 Mbit/s im Download und mindestens 10 Mbit/s im Upload über die gesamte Betriebszeit sicherstellen,
- eine Nutzung durch die Öffentlichkeit und einen Zugang zu nichtgewerblichen Zwecken zeitlich dauerhaft kostenlos ermöglichen sowie
- eine georeferenzierte Darstellung des Hotspots zu einer vom Zuwendungsgeber benannten öffentlichen Stelle liefern und einer Veröffentlichung zustimmen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch schriftliche Erklärung des Zuwendungsnehmers nachgewiesen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form einer einmaligen nicht rückzahlbaren Zuweisung bzw. eines einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Im Rahmen von Fördervorhaben nach Nr. 2.3 und Nr. 2.4 kann die Förderung abweichend als Festbetragsfinanzierung gewährt werden, in begründeten Ausnahmefällen auch als Vollfinanzierung.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben für Fördergegenstände nach Nr. 2.1 sind die Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eines privaten Betreibers. Eine Wirtschaftlichkeitslücke in diesem Sinne ist die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und Netzbetriebs für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Zuwendungszwecks ist ausgeschlossen.

Bei der Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke sind nicht zu berücksichtigen

- Ausgaben für aktive Netzabschlusspunkte (Integrated Access Devices) sowie für die Technik hinter dem Netzabschlusspunkt beim Kunden,
- Kosten für die Herstellung von Infrastrukturanlagen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Ausgaben sowie

5.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben für Fördergegenstände nach Nr. 2.2 sind die Ausgaben

- für die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und/oder

- für die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- für die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel)

Aktive Netzkomponenten sind nicht förderfähig.

Planungskosten können, soweit sie für die Herstellung des Netzes erforderlich sind, den Investitionskosten zugerechnet werden.

Der Barwert der aus dem geförderten Gegenstand nach Nr. 2.2 entstehenden Einnahmen, die über die gesamte Dauer des Pachtvertrags, mindestens jedoch durch einen fünfjährigen Betrieb der Anlage erlöst werden, reduziert die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.3 Zuwendungsfähig für Fördergegenstände nach Nr. 2.3 sind die tatsächlichen Ausgaben zur Einrichtung von Hotspots (WLAN-Zugriffspunkt), einschließlich Ausgaben für Investitionen in die Herstellung eines Anschlusses vom geplanten Hotspot zum nächstmöglichen Zugangspunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes.

5.3.4 Zuwendungsfähig für Fördergegenstände nach Nr. 2.4 sind alle tatsächlichen Ausgaben für Beratungsleistungen, die durch Dritte erbracht werden, soweit nicht der Dritte in einer unmittelbaren oder mittelbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Verbindung zum Antragsteller steht. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Rechtsberatungsdienstleistungen.

5.3.5 Im Interesse schneller und kostengünstiger Gesamtlösungen sind die Nutzung von Eigenleistungen, von alternativen Netztechnologien und alternativen Verlegemethoden mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus bei Förderungen nach Nr. 2.1 und 2.2 grundsätzlich zuwendungsfähig. Eine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nur auf der Basis vorhabensbezogener Ausgaben. Eigenleistungen sind zuwendungsfähig, soweit der Zuwendungsempfänger darlegt, dass die Leistungen nicht oder nur zu höheren Kosten durch einen privatwirtschaftlichen Marktteilnehmer angeboten werden. Eigene Bauleistungen des Zuwendungsempfängers werden nur insoweit berücksichtigt, als diese für ihn zusätzliche Ausgaben begründen. Ausgaben, die auch ohne die Eigenleistung angefallen wären, sind nicht zuwendungsfähig.

5.3.6 Ist in den Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, wird dieser nur dann zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gerechnet, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend gemacht werden kann.

5.4 Fördersatz, Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenzen

5.4.1 Der Fördersatz für die Zuwendungen beträgt bis zu 75 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Zuwendungsempfängern nach 3.1.a) und b) kann der Fördersatz bei Fördergegenständen nach Pkt. 2.1, Pkt. 2.2 und Pkt. 2.3 bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Vorliegen besonderer Gründe bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger um eine Gebietskörperschaft mit geringer Wirtschaftskraft handelt oder um eine Gebietskörperschaft, die Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt. Eine Gebietskörperschaft mit geringer Wirtschaftskraft liegt vor, wenn der auf Gemeindeebene ermittelte einwohnerbezogene Realsteuervergleich der letzten 5 Jahre eine negative Abweichung von mehr als 70 Punkten von der Standardabweichung des Bundesdurchschnitts (auf

Basis der kommunalen Verwaltungsgrenze) aufweist. Ein besonderer Grund ist auch anzunehmen, wenn sich der Förderbedarf nachträglich durch eine Umstellung eines bereits begonnenen Fördervorhabens auf Gigabit-Netze ergibt, für die sich daraus ergebenden Mehrbedarfe.

5.4.2 Die Höhe der Zuwendung bei Projekten nach 2.3 beträgt bis zu 15.000 Euro. Für Unternehmen werden Zuwendungen nach Nr. 2.3 als De-minimis-Beihilfen gewährt.

5.4.3 Die Höhe der Zuwendung bei Projekten nach Pkt. 2.4 beträgt im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen nach Pkt. 2.1 und Pkt. 2.3 für Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 45.000 Euro und für Landkreise bis zu 90.000 Euro, im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen nach Pkt. 2.2. bis zu 90.000 Euro.

5.4.4 Projekte, bei denen die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben

- (a) bei Anträgen nach Nr. 2.1, Nr. 2.2 und Nr. 2.4 einen Betrag von 10.000 Euro,
- (b) bei Anträgen nach Nr. 2.3 einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro.

nicht überschreitet (Bagatellgrenze), sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5.4.5 Die Kombination der Zuwendung mit Zuwendungen anderer staatlicher Stellen ist zulässig, erhöht aber nicht die o. g. Fördersätze des Landes. Soweit neben der Förderung nach diesem Programm eine ergänzende Finanzierung durch andere Fördermaßnahmen erfolgt, wird der Fördersatz des Landes erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination mit den weiteren Zuwendungen nicht zu einer Überförderung kommt. Der sich aus Nr. 5.4.1 ergebene Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers ist zu gewährleisten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Alternative Netztechnologien und alternative Verlegungsmethoden

Besonders abgelegene oder schwer erschließbare Anschlüsse können bei Förderungen nach Pkt. 2.1 und 2.2 über alternativen Netztechnologien (z. B. Funklösungen) versorgt werden.

6.2 Förderanträge nach Pkt. 2.1 und 2.2 können zum Anschluss von Unternehmen in Gewerbegebieten, zum Anschluss von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie zum Anschluss von im Krankenhausplan des Landes ausgewiesenen Krankenhäuser an Gigabitnetze auch dann eingereicht werden, wenn sie nicht in einem Fördergebiet nach Pkt. 4.1.1 liegen, soweit im Ergebnis des Fördervorhabens ein Anschluss von jeweils einem Gigabit je Sekunde am Gebäude eingerichtet wird. Befindet sich eine solche Einrichtung in einem Fördergebiet nach Pkt. 4.1.1, kommt eine Zuwendungsgewährung nur dann in Betracht, wenn sie Teil eines Gesamtantrags zu einem Förderprojekt im Fördergebiet ist.

6.3 Zweckbindungsfrist

Die nach Pkt. 2.1 geförderte Breitbandinfrastruktur ist für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Die Verpflichtung ist bei jeglicher Übertragung von Eigentum an den geförderten Gegenständen auf den Erwerber zu übertragen. Für durch den Begünstigten auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet dieser insoweit, als der ausführende Netzbetreiber oder der neue Eigentümer innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die nach Pkt. 2.1 geförderte Breitbandinfrastruktur vom begünstigten Netzbetreiber stillgelegt bzw. nicht mehr betrieben werden sollte, ist der Netzbetreiber zu verpflichten, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben.

Bei der nach Pkt. 2.2 geförderten Infrastruktur entspricht die Zweckbindungsfrist der Vertragslaufzeit des Pachtvertrags, mindestens jedoch fünf Jahre.

6.4 Auswahl eines Netzbetreibers

Bei einem Breitbandausbau im Betreibermodell (Pkt. 2.2) ist die geförderte Breitbandinfrastruktur für eine unbeschränkte Dauer zur Nutzung durch einen Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen. Dieser ist im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens zu bestimmen. Die Übertragung des Betriebs muss gegen Entrichtung eines im Hinblick auf die Investitionen angemessenen Entgelts erfolgen.

Die Netzbetreiber sind aufzufordern, ein Angebot über ein monatliches Entgelt für die Nutzung der Breitbandinfrastruktur unter der Voraussetzung abzugeben, dass im zu versorgenden Gebiet jedem Diensteanbieter Vorleistungsprodukte, die gegenüber den Endkunden Angebote ermöglichen, diskriminierungsfrei zu gleichen, transparenten Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen müssen mit den marktüblichen Angeboten vergleichbar sein; dies ist von den Netzbetreibern hinsichtlich der Preisgestaltung plausibel darzulegen.

6.5 De-minimis-Regelung

Soweit eine Förderung als De-minimis-Förderung gewährt wird, darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 € bzw. für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs 100.000 EUR nicht übersteigen. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen u. a.), die als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013) gewährt wurden. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses zulässigen Höchstbetrags zur Offenlegung aller De-minimis-Zuwendungen verpflichtet, die er im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhalten hat. Dies gilt unabhängig von Art, Zielsetzung und Geber der Beihilfe. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger ein De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind vor Beginn des Vorhabens bei der Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, auf dem von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Werden für das Fördervorhaben auch Zuwendungen anderer staatlicher Stellen beantragt, so soll der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zeitgleich mit der Antragstellung bei der anderen staatlichen Stelle erfolgen.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Thüringer Aufbaubank. Der Zuwendungsnehmer ist im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, eine Dokumentation der errichteten Infrastruktur entsprechend den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung anzufertigen und bereitzuhalten sowie diese Daten zur Infrastruktur der Bundesnetzagentur und einer vom Zuwendungsgeber benannten Stelle für die Zwecke der Aktualisierung und Pflege öffentlich getragener Infrastrukturatlanten innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Vorhabens zuzuleiten. Dabei sind georeferenzierte Daten in einem vom Zuwendungs-

geber festgelegten gängigen Format zu übermitteln. Zudem ist der Zuwendungsnehmer im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, an der Nutzung interessierten Netzbetreibern alle für die Nutzung erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Zuwendungsbescheid ist ferner festzulegen, in welcher konkreten Form auf die Zuwendungsgewährung durch den Zuwendungsnehmer öffentlich wahrnehmbar hinzuweisen ist.

7.3 Soweit Mittel aus dem ELER-Programm zum Einsatz kommen, erfolgt der Mittelabruf abweichend von Nr.1.3 ANBest-GK bzw. Nr.1.4 ANBest-P der VV zu § 44 ThürLHO auf der Basis bezahlter und im Original vorgelegter Rechnungen.

7.4 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 Thür LHO unterzogen. Hierzu wird sowohl nach Realisierung der Maßnahme als auch zum Ablauf der Zweckbindefrist durch den Zuwendungsempfänger und den Netzbetreibers eine Betriebsbereitschaftserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgegeben.

7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Thüringer Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO sowie §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für das Zuwendungsverfahren gelten zudem die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. 1 S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.04.2014 (BGBl. 1 S. 410), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. 1 S. 2034, S. 2037). Sofern der Begünstigte unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gem. § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Gegenüber dem Begünstigten sind im Antrag die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des§ 264 StGB und der§§ 1-6 SubvG zu benennen.

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen gemäß der VO (EU) Nr. 1303/2013 und der entsprechenden Durchführungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

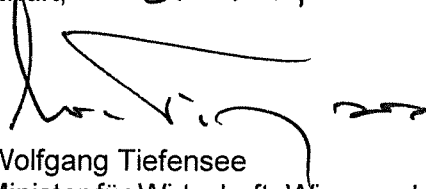
Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 30. September 2017 (ThürStAnz Nr. 47/2017, S. 1769), geändert durch Änderungsrichtlinie vom 19.07.2018 (ThürStAnz Nr. 33/2018, S. 1035) außer Kraft.

Erfurt, 28.5.19

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Tiefensee', with a stylized flourish at the end.

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft